

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der OTK printing & packaging a.s., mit Sitz Plynárenská 233, 280 02 Kolín, Tschechische Republik, Identifikationsnummer (IČO): 17100950, eingetragen im Handelsregister, geführt vom Stadtgericht in Prag, Aktenzeichen B 27253 (nachfolgend „Lieferant“), sind ein integraler Bestandteil jedes Kaufvertrags oder jeder verbindlichen Bestellung zwischen dem **Lieferanten** einerseits und dem **Käufer** andererseits (nachfolgend „Käufer“).

Diese AGB gelten für sämtliche Druckerzeugnisse, die von der OTK printing & packaging a.s. hergestellt werden (nachfolgend „Ware“).

### 2. Leistungszeit

Die Leistungszeit wird entsprechend den technologischen Möglichkeiten und Produktionskapazitäten des Lieferanten in Abstimmung mit dem Käufer festgelegt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten die erforderliche Mitwirkung insbesondere im Zusammenhang mit der Übergabe von Produktionsunterlagen, der Freigabe von Korrekturen und Mustern sowie bei der Abnahme der Ware zu leisten. Der Liefertermin wird im Kaufvertrag festgelegt, wobei der Lieferant innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums den konkreten Tag der Leistung bestimmt.

Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt, die Ware auch nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Den neuen Liefertermin hat der Lieferant unverzüglich mit dem Käufer abzustimmen.

Wird der Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die auf Seiten des Käufers liegen (z. B. verspätete Übersendung von Produktionsunterlagen, verspätete Rücksendung von Korrekturen oder sonstige unzureichende Mitwirkung gegenüber dem Lieferanten), verlängert sich die Lieferfrist um einen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum, mindestens jedoch um die Dauer des Verzugs des Käufers.

### 3. Lieferung

a) Die Ware wird vom Lieferanten über einen Frachtführer versandt (Frachtführer ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit im Betrieb von Transport- oder Postdienstleistungen besteht). Die Ware wird an die im Kaufvertrag vereinbarten Bestimmungsorte versandt und gilt als geliefert, sobald sie gemäß Incoterms® 2020 DAP am benannten Bestimmungsort zur Entladung bereitgestellt wird.

b) Ist eine Selbstabholung der Ware vereinbart, gilt die Ware als geliefert mit der Übergabe an den Käufer, an eine vom Käufer benannte Person oder an den ersten Frachtführer des Käufers am Standort der Organisationseinheit des Lieferanten, von der aus der Versand erfolgt, gemäß Incoterms® 2020 FCA Adresse des Lieferanten. Stellt der Käufer die Abnahme der Erzeugnisse nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung sicher, ist der Lieferant berechtigt, Lagergeld in Höhe von 50 CZK pro Palette und Tag (auch für angefangene Tage) zu berechnen, welches der Käufer zu zahlen verpflichtet ist, oder nach eigenem Ermessen die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers an dessen Geschäftssitz bzw. Niederlassung zu versenden; der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware anzunehmen.

c) Der Lieferant ist berechtigt, die im Kaufvertrag bestimmte Ware mit einer Mengentoleranz von  $\pm 10\%$  der vertraglich vereinbarten Menge zu liefern. Liefert der Lieferant eine geringere Menge als im Kaufvertrag vereinbart, jedoch innerhalb einer Toleranz von bis zu  $10\%$  der vereinbarten Menge, gilt die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung der Ware als ordnungsgemäß erfüllt; der Käufer ist – sofern nicht schriftlich etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart wurde – nicht berechtigt, die Lieferung der fehlenden Menge zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge zu zahlen. Liefert der Lieferant eine größere Menge als im Kaufvertrag vereinbart, jedoch innerhalb einer Toleranz von bis zu  $10\%$  der vereinbarten Menge, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und für die Mehrmenge den Kaufpreis entsprechend dem im Vertrag festgelegten Stückpreis zu zahlen.

### 4. Eigentumsübergang an der Ware

Das Eigentum an der Ware, die Gegenstand des Verkaufs gemäß dem Kaufvertrag ist, geht erst mit vollständiger Zahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises für diese Ware auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit der Lieferung der Ware gemäß Artikel 3 dieser AGB auf den Käufer über.

### 5. Preis der Ware

Der Käufer trägt die mit der Produktionsvorbereitung verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für Druckformen, Siebe, Präge- und Stanzwerkzeuge. Diese verbleiben im Eigentum des Käufers; der Lieferant bewahrt sie für die Dauer von 12 Monaten ab dem letzten Produktionsauftrag des betreffenden Produkts zur möglichen weiteren Verwendung auf. Holt der Käufer diese nicht innerhalb von 14 Monaten ab der letzten Produktionsrealisierung des betreffenden Produkts ab, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen über diese zu verfügen, einschließlich ihrer Vernichtung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung an den Käufer bedarf.

Bei spezifischen Einsatzmaterialien, die nicht Bestandteil des üblichen Sortiments des Lieferanten sind, kann deren Hersteller eine Mindestabnahmemenge festlegen. Ist für die Herstellung eines bestimmten Produkts die Verwendung eines nicht standardmäßigen Materials erforderlich, wird der Lieferant den Käufer hierüber im Voraus informieren.

Bei der ersten Produktionsrealisierung eines solchen Produkts ist der Käufer verpflichtet, den vollen Wert der gesamten beschafften Materialmenge zu bezahlen. Der nicht verbrauchte Teil des Materials wird vom Lieferanten auf eigene Kosten für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der ersten Produktionsrealisierung gelagert und kann bei nachfolgenden Bestellungen desselben Produkts verwendet werden. Bei wiederholten Produktionsrealisierungen wird ein entsprechender anteiliger Betrag des zuvor bezahlten Materials vom Produktionspreis abgezogen. Erfolgt innerhalb der genannten Sechsmonatsfrist keine weitere Produktionsrealisierung, ist der Lieferant berechtigt, über den nicht verwendeten Materialrest nach eigenem Ermessen zu verfügen, einschließlich einer möglichen Vernichtung, ohne dass eine weitere Benachrichtigung des Käufers erforderlich ist.

Der Preis der Ware ergibt sich entweder aus der jeweils gültigen Preisliste des Lieferanten für das betreffende Produktsortiment und den jeweiligen Zeitraum oder wird unmittelbar im Kaufvertrag vereinbart.

Der vereinbarte Kaufpreis kann vom Lieferanten einseitig nachträglich angepasst werden, sofern es zu einer Erhöhung der Produktionskosten infolge gestiegener Preise für Material- und Energieeinsätze, Transportkosten, Versicherungskosten oder aufgrund von Änderungen der Wechselkurse kommt.

Im Preis sind die Transportkosten sowie die Kosten für Transportpaletten und Verpackungsplatten nicht enthalten. Diese Transportpaletten und Verpackungsplatten sind vom Käufer gesondert zu bezahlen.

#### **6. Begleitdokumente**

Der Lieferant versendet zusammen mit der Ware einen Lieferschein, der die Bezeichnung des Käufers, die Art der Ware, die Menge der Ware sowie Angaben zu berechneten Verpackungen enthält. Bei Selbstabholung durch den Käufer ist der Lieferant verpflichtet, den Lieferschein gleichzeitig mit der Ware zu übergeben; dies gilt nicht, wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung gemäß Artikel 3 dieser AGB abholt. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung der Ware auf dem Lieferschein durch eine gut lesbare Unterschrift zusammen mit seinem Firmenstempel zu bestätigen.

#### **7. Rechnung und Zahlungsfrist**

a) Der Preis der Ware sowie der Preis der Transportpaletten und Verpackungsplatten und die Transportkosten werden vom Lieferanten dem Käufer unverzüglich nach Lieferung der Ware in Rechnung gestellt; hinsichtlich der Transportkosten unverzüglich nach Feststellung der dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Kosten.

b) Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Käufer, Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % (fünf Hundertstel Prozent) des ausstehenden Betrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

c) Wird die vertraglich vereinbarte Warenmenge in mehreren Teillieferungen geliefert, kann jede Teillieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der Rechnung und deren Nummer,
- die grundlegenden Angaben zum Lieferanten und zum Käufer einschließlich ihrer Bankverbindung,
- den Liefergegenstand und den Liefertag,
- das Datum der Rechnungsstellung und die Zahlungsfrist,
- den Stückpreis der Ware,
- Angaben über Menge, Art und Preis der Lieferung,
- den Preis der Verpackungen,
- den insgesamt in Rechnung gestellten Betrag sowie die umsatzsteuerlichen Angaben,
- sonstige technische Angaben des Lieferanten.

#### **8. Qualität der Ware**

Die Ware wird in Übereinstimmung mit der einschlägigen Unternehmensnorm des Lieferanten sowie mit dem Qualitätsmanagementsystem hergestellt und muss der üblichen Qualität entsprechen, die sich aus der angewandten Verarbeitungstechnologie, dem vereinbarten Materialeinsatz sowie der Qualität der vom Käufer übergebenen Produktionsunterlagen ergibt. Verbindliches Kriterium für die Beurteilung der inhaltlichen (textlichen) sowie formalen Richtigkeit (Textanordnung, Farbgebung usw.) ist der vom Käufer durch Unterschrift freigegebene Seitenandruck zur Druckfreigabe (Imprimatur). Der Lieferant haftet nicht für Mängel und Fehler, die der Käufer im Rahmen der Korrekturfreigabe nicht beanstandet hat.

#### **9. Verpackung**

Die konkrete Art der Verpackung wird im Kaufvertrag festgelegt. Ist im Kaufvertrag keine Verpackungsart vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, unter Berücksichtigung der Art der gelieferten Erzeugnisse über die Art der Verpackung zu entscheiden.

#### **10. Paletten- und Plattenbewirtschaftung**

Bei Lieferung der Ware auf Paletten ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer für eine EURO-Palette einen Betrag von 235 CZK und für eine Umlaufpalette einen Betrag von 150 CZK pro Stück jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verpackungsmittel dem Lieferanten zu bezahlen. Der Käufer ist berechtigt, EURO-Paletten der Qualitätsklasse A auf eigene Kosten spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung der Ware an den Lieferanten zurückzugeben. Der Käufer ist berechtigt, diese zurückgegebenen Paletten zu den oben genannten Preisen in Rechnung zu stellen. Die Zahlung der Rechnung für derart zurückgegebene, unbeschädigte EURO-Paletten der Qualitätsklasse A erfolgt durch den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach deren tatsächlicher physischer Übernahme.

#### **11. Pflichten des Käufers bei Annahme der Sendung**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme im Lager des Lieferanten (sofern der Käufer den Transport selbst organisiert) oder bei Übernahme vom Frachtführer (sofern der Versand durch den Lieferanten erfolgt) zu prüfen. Mängel, die bei dieser Prüfung festgestellt werden oder bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten festgestellt werden können, sind dem Lieferanten durch eine schriftliche Mängelanzeige spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Übernahme der Ware mitzuteilen; der Käufer ist verpflichtet, das Vorliegen der Mängel nachzuweisen. Der Käufer haftet gegenüber dem Lieferanten für die Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Erfordernisse, die sich aus den einschlägigen Vorschriften zur Regelung des Warentransports für den Empfänger der Sendung ergeben. Unterlässt der Käufer die Anzeige erkennbarer Mängel innerhalb der vorgenannten Frist, verliert er gegenüber dem Lieferanten sämtliche Ansprüche aus der Mängelhaftung sowie Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit diesen erkennbaren Mängeln.

#### **12. Gewährleistungsfrist**

a) Die Gewährleistungsfrist für die Qualität der Ware beträgt 6 Monate ab dem Tag der Übernahme der Ware durch den Käufer, vorausgesetzt, dass der Käufer die Ware so lagert, dass sie keinen unmittelbaren Einflüssen durch direkte Sonneneinstrahlung oder Verunreinigungen ausgesetzt ist und die nachfolgenden Lagerbedingungen für die jeweiligen Produktgruppen eingehalten werden:

- Grafische Etiketten: Temperatur 18–20 °C, Luftfeuchtigkeit 50–60 %
- Flexible Verpackungen: Temperatur 20–25 °C, Luftfeuchtigkeit 40–50 %
- Selbstklebeetiketten: Temperatur 20–25 °C, Luftfeuchtigkeit 40–50 %
- Shrink Sleeves: Temperatur 20–25 °C, Luftfeuchtigkeit 45–55 %
- IML-Etiketten: Temperatur 20–25 °C, Luftfeuchtigkeit 40–50 %

b) Eine Haftung des Lieferanten für Mängel, die unter die Qualitätsgewährleistung fallen, besteht nicht, sofern diese Mängel nach Übergang der Gefahr durch äußere Ereignisse oder durch den Frachtführer verursacht wurden.

c) Der Käufer ist verpflichtet, während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen; hierbei ist stets anzugeben, wie sich die Mängel äußern, und diese sind näher zu beschreiben. Die Mängelanzeige muss dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist zugehen; andernfalls erlöschen sämtliche Rechte des Käufers aus der Mängelhaftung sowie etwaige Schadensersatzansprüche.

d) Im Falle einer Mängelrüge durch den Käufer entscheidet der Lieferant über das weitere Vorgehen und bestimmt, ob und in welcher Weise die beanstandete Ware zurückgerufen oder anderweitig behandelt wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, die beanstandete Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen.

#### **13. Mängeltoleranz**

a) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Lieferungen der Ware eine fertigungstechnische Mängeltoleranz von bis zu 2 % der Gesamtmenge der in einer einzelnen Lieferung gelieferten Ware zulässig ist. Ware, deren Mängel innerhalb dieser Toleranz liegen, gilt nicht als mangelhafte Leistung und begründet weder Ansprüche aus mangelhafter Leistung noch einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Schadensersatz.

b) Mangelhafte Stücke, die die vereinbarte Toleranz überschreiten, gelten als Mängel der Ware, und der Käufer ist berechtigt, diese im üblichen Verfahren zu rügen.

c) Diese Vereinbarung über die Mängeltoleranz beruht auf üblichen fertigungstechnischen Abweichungen bei Serienproduktionen und entspricht der Art und dem Umfang der vereinbarten Lieferungen.

#### **14. Ansprüche aus Mängeln der Ware**

a) Ansprüche aus der Mängelhaftung richten sich nach den §§ 2099 bis 2111 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Bürgerliches Gesetzbuch“). Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn die Mängel der Ware die Nutzung des Produkts in der üblichen und gewöhnlichen Weise vollständig verhindern; andere Mängel gelten als nicht wesentliche Vertragsverletzungen. Macht der Käufer eine Minderung geltend, kann diese mit einem Schadensersatzanspruch verrechnet werden, der dem Käufer entstanden ist.

b) Sofern der Vertrag oder diese AGB nichts anderes bestimmen, haftet der Lieferant nur für Schäden, die nachweislich durch eine grobe Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB entstanden sind, sofern eine solche Pflichtverletzung durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Vertretern des Lieferanten verursacht wurde, und zwar höchstens bis zur Höhe des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises der Ware. Der Lieferant haftet nicht für unvorhersehbare, mittelbare (insbesondere Beschädigung oder Zerstörung von Sachsubstanz, die nicht Gegenstand der Lieferung war) oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns aus einem Vertrag) sowie nicht für Schäden, die dem Käufer infolge der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferant auf die Möglichkeit des Entstehens eines solchen Schadens hingewiesen wurde.

#### **15. Produktionsunterlagen und Mitwirkung des Käufers**

- a) Der Käufer ist verpflichtet, auf Anforderung des Lieferanten Produktionsunterlagen in der geforderten Qualität, im geforderten Umfang und innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Die Produktionsunterlagen verbleiben im Eigentum des Käufers. Ihre Überlassung an den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Der Käufer ist berechtigt, deren Rückgabe innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Ware zu verlangen.
- b) Verlangt der Käufer deren Rückgabe nicht ausdrücklich schriftlich innerhalb dieser Frist, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen über diese Unterlagen zu verfügen, einschließlich ihrer Vernichtung. Der Kaufvertrag kann nähere Einzelheiten oder Abweichungen von dieser Regelung vorsehen.
- c) Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Käufer gelieferte, nicht verarbeitbare Vorlagen zurückzuweisen (z. B. zerknitterte, zerrissene oder unleserliche Andrucke oder Muster von Etiketten oder Verpackungen oder sonstige mangelhafte Produktionsunterlagen, die für das Herstellungsverfahren des Lieferanten unzureichend sind). In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu ändern, und zwar mindestens um den Zeitraum zwischen dem Tag der Rücksendung der mangelhaften Produktionsunterlagen an den Käufer und dem Tag, an dem der Lieferant Produktionsunterlagen in einer Qualität erhält, die die Erstellung der Autorenkorrektur ermöglicht. Der endgültige Liefertermin wird erst mit dem Eingang der vom Käufer freigegebenen Autorenkorrektur genehmigt und bestätigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Autorenkorrektur schnellstmöglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapazitätsauslastung zu erstellen und dem Käufer den Termin der Übersendung der Autorenkorrektur mitzuteilen.
- d) Eine verminderte Qualität der vom Käufer übermittelten Produktionsunterlagen kann sich in angemessener Weise auf die Qualität der Erzeugnisse auswirken. Ein solcher Umstand gilt nicht als mangelhafte Produktion. Vor Beginn des Drucks übermittelt der Lieferant dem Käufer auf dessen Verlangen die Produktionsunterlagen zur Korrekturprüfung. Der Käufer ist verpflichtet, die Korrektur durchzuführen und die freigegebene bzw. mit gekennzeichneten Fehlern versehene Korrektur innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist an diesen zurückzusenden. Die freigegebene Korrektur muss Stempel, Datum und Unterschrift des Käufers enthalten.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen schriftlichen, per Einschreiben übermittelten Antrag zu ermöglichen, sich davon zu überzeugen, wie die bei der Korrektur gekennzeichneten Änderungen umgesetzt wurden.
- f) Wird die Ware auf Grundlage eines vom Käufer freigegebenen „Cromalin“ oder eines Druckmusters hergestellt, ist der Käufer verpflichtet, auf Aufforderung des Lieferanten zu dem festgelegten Termin bzw. zu einem von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Termin am Sitz des Lieferanten zu erscheinen, um die vom Lieferanten auf Grundlage der vom Käufer genehmigten Vorlage erstellte Farbgebung des Drucks freizugeben, nach der die vom Käufer bestellte Ware produziert wird. Erscheint der Käufer nicht zu dem festgelegten bzw. vereinbarten Termin am Sitz des Lieferanten zur Freigabe der Farbgebung, ist der Lieferant berechtigt, die Farbgebung selbst freizugeben und für die Herstellung der für den Käufer bestimmten Ware zu verwenden. In diesem Fall erklärt der Käufer ferner, dass er die von ihm bestellte Ware nicht wegen Abweichungen in der Farbgebung zwischen der von ihm freigegebenen Vorlage und der vom Lieferanten hergestellten Ware reklamieren wird.

#### **16. Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit des Käufers**

- a) Hält der Käufer die in diesen AGB festgelegten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung weiterer Lieferungen an den Käufer bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher vorheriger Verpflichtungen des Käufers auszusetzen. Durch die Aussetzung der Lieferungen wird der Vertrag nicht aufgehoben.
- b) Begleicht der Käufer jedoch nicht alle seine früheren finanziellen Verpflichtungen aus Kaufverträgen gegenüber dem Lieferanten auch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der jeweiligen Rechnungen, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag einseitig zurückzutreten und dem Käufer zugleich Schadensersatz in Rechnung zu stellen (insbesondere Ersatz der angefallenen Kosten und des entgangenen Gewinns).

#### **17. Höhere Gewalt**

Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Verluste, die infolge einer Verzögerung bei der Herstellung, dem Versand oder der Lieferung der Ware entstehen, sofern diese Verzögerung auf Umständen oder Ereignissen höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse oder Umstände außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Lieferanten, insbesondere Ereignisse oder Umstände, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, Bränden, Überschwemmungen, Epidemien, Quarantänemaßnahmen, Witterungseinflüssen, Streiks, Produktionsstillständen, Defekten an Produktionsmaschinen, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Lieferung von Material- oder Energieeinsätzen, Krieg, Revolution, terroristischen Anschlägen, Piraterie, Unruhen oder Änderungen der Rechtsvorschriften eintreten. Solche Ereignisse oder Umstände befreien den Lieferanten für die Dauer des Bestehens der Situation höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Haftung für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung der vereinbarten Lieferungen der Ware. Dauert die Verzögerung aus den vorgenannten Gründen länger als 8 Wochen an, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag mit dem Käufer zurückzutreten.

#### **18. Rücktritt vom Vertrag**

Neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen sowie gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser AGB ist der Lieferant berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Käufer die erforderliche Mitwirkung auch nicht innerhalb einer vom Lieferanten nach Nichteinhaltung der hierfür vereinbarten Fristen gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, gegenüber dem Käufer Schadensersatz geltend zu machen.

#### **19. Schiedsklausel**

Die Parteien dieser Vereinbarung haben ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die künftig aus Verträgen entstehen, auf die diese AGB Anwendung finden, oder die im Zusammenhang mit diesen entstehen, einschließlich Fragen ihrer Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Beendigung sowie der aus diesen Rechtsverhältnissen unmittelbar entstehenden oder damit unmittelbar zusammenhängenden Rechte, endgültig im Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Verfahrensordnung durch einen vom Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts bestellten Einzelschiedsrichter entschieden werden. Ort des Schiedsverfahrens und Zustellungsadresse ist der Sitz des genannten Schiedsgerichts, derzeit Prag 1, Vladislavova 1390/17, PLZ 110 00, Tschechische Republik.

## **20. Schlussbestimmungen**

- a) Der Lieferant ist berechtigt, die verkaufte Ware sowohl auf dem Produkt als auch auf der Verpackung mit seinem Namen und seinem Sitz sowie mit seiner Marke zu kennzeichnen, sofern nicht schriftlich im Vertrag mit dem Käufer etwas anderes vereinbart wurde.
- b) Der Käufer erteilt seine Zustimmung dazu, dass der Lieferant Ware und Produkte, die mit dem Logo oder einer sonstigen Kennzeichnung (gegebenenfalls einer Marke) des Käufers versehen sind, zum Zwecke der Bewerbung seiner Produkte und Dienstleistungen präsentieren darf (insbesondere auf seinen Webseiten, in Werbematerialien usw.).
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer Hindernisse, die die Lieferung der Ware innerhalb des vereinbarten Termins unmöglich machen, unverzüglich mitzuteilen.
- d) Diese AGB für die Lieferung von Druckerzeugnissen der OTK printing & packaging a.s. sind integraler Bestandteil der zwischen dem Lieferanten und dem Käufer während der Geltungsdauer dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Kaufverträge.
- e) Werden in diesen Geschäftsbedingungen, im Kaufvertrag oder in der begleitenden Korrespondenz fachliche Begriffe aus dem Bereich der Drucktechnik verwendet, so ist deren Bedeutung gemäß der Veröffentlichung von Dr. Vladivoj Zlatohlávek – Vojtěch Breza: „Polygrafické názvosloví“, Polygrafický průmysl Praha 1969, auszulegen.
- f) Sind im Kaufvertrag oder in einem Rahmenvertrag einzelne Bestimmungen abweichend von diesen AGB für die Lieferung von Druckerzeugnissen der OTK printing & packaging a.s. geregelt, so gelten die im Kaufvertrag oder im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen.

## **21. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht unter [www.otk.cz](http://www.otk.cz), treten am 01.10.2025 in Kraft.

Kolín, den 01.10.2025

Ing. Michal Uher, MBA  
Generaldirektor